

## Anlage 1 zur Vorlage

### **1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung) vom 19.11.2015**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 00 vom 00.00.00*

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung) vom 19. November 2015 beschlossen:

#### **§ 1 Neufassung Funktionsflächen Marktlogistik Striezelmarkt Anhang 2, Anlage 1 der Jahr- und Spezialmarktsatzung**

Zu Anhang 2, Anlage 1:

Anhang 2, Anlage 1 zur Jahr- und Spezialmarktsatzung: Funktionsflächen Marktlogistik Striezelmarkt (Stand 20. Juli 2015) wird durch

Anhang 2, Anlage 1 zur Jahr- und Spezialmarktsatzung: Funktionsflächen Marktlogistik Striezelmarkt (Stand 31. Mai 2017) ersetzt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

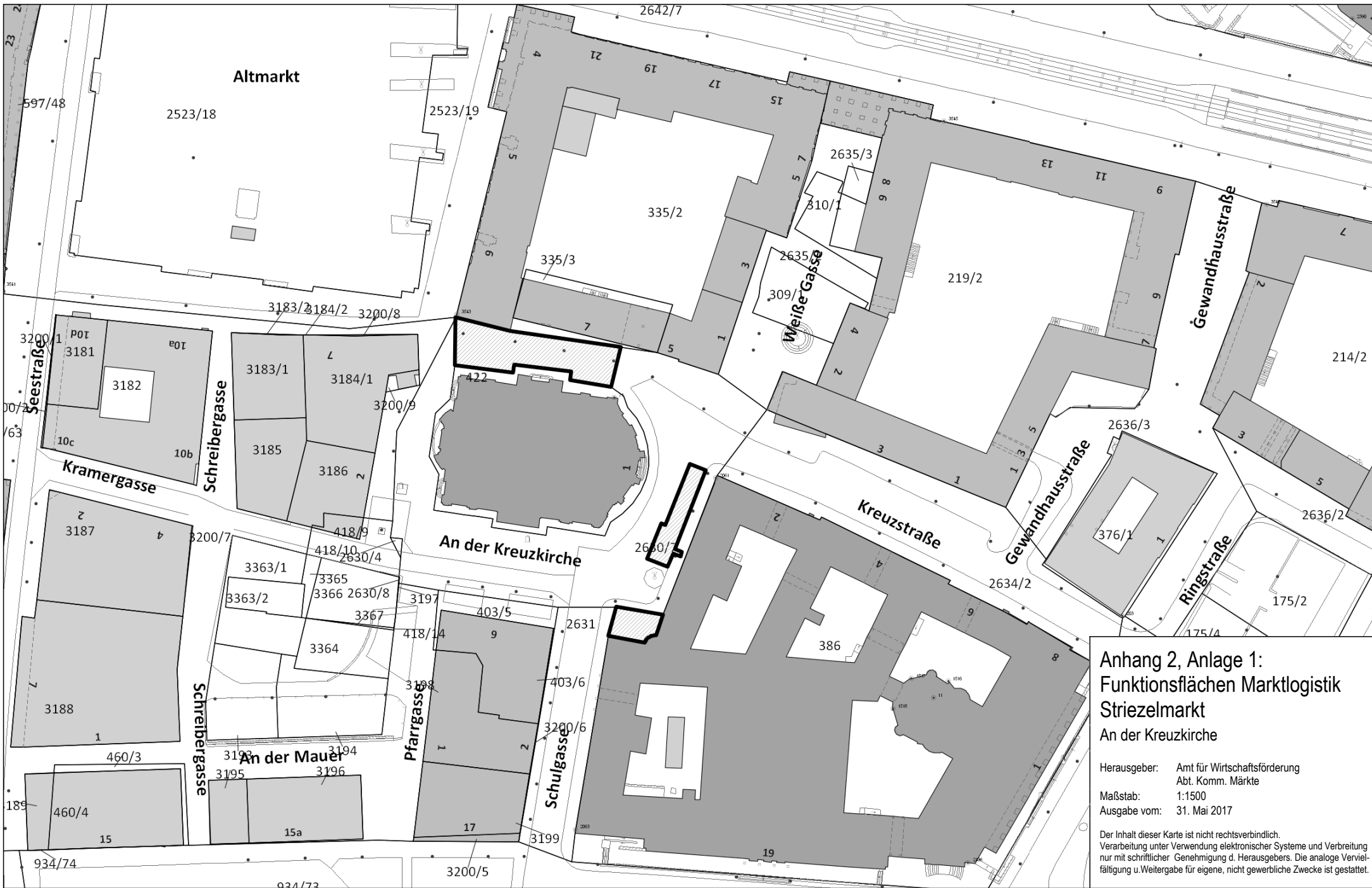
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anhang 2, Anlage 1 zur Jahr- und Spezialmarktsatzung: Funktionsflächen Marktlogistik Striezelmarkt (Stand 31. Mai 2017)



**Anhang 2, Anlage 1:  
Funktionsflächen Marktlogistik  
Striezelmarkt  
An der Kreuzkirche**

Herausgeber: Amt für Wirtschaftsförderung  
Abt. Komm. Märkte  
Maßstab: 1:1500  
Ausgabe vom: 31. Mai 2017

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung  
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.